

20.34

Abgeordnete Dr. Ruperta Lichtenecker (Grüne): Herr Präsident! Sehr geehrter Herr Minister! Werte Damen und Herren! Seit geraumer Zeit wird in jeder Rede von Kanzler und Vizekanzler betont, wie wichtig es ist, das Vertrauen der Unternehmer in den Standort zu stärken. Und zum Vertrauen in den Wirtschaftsstandort gehören Planungssicherheit und Rechtssicherheit. Und genau das ist ein Punkt, der beim Thema Registrierkassenpflicht fehlt, absolut fehlt. *(Beifall bei Grünen und NEOS.)*

Wir haben auch jetzt wieder einen Abänderungsantrag vorliegen, wo wieder das Grundprinzip gilt: vorwärts, stopp, rückwärts! Das führt zu Ärger, zu Verunsicherung und natürlich auch zu Verwirrung. Ich erinnere mich, dass es in den letzten Monaten viele Wirte und viele Kaffeehausbesitzer gegeben hat, die immer wieder gefragt haben: Was ist jetzt die gültige Regelung? Womit kann man rechnen? Wann setzt die Frist ein? Kommt es wieder zu einer Änderung, kommt es zu einer Erhöhung der Grenzen?

Das alles ist ein Riesenproblem, und auch jetzt gibt es wieder eine Änderung. Gesetze müssen praktikabel sein, sie müssen schlüssig sein und selbstverständlich auch dem Gleichheitsgrundsatz entsprechen. Und ich sage Ihnen eines: Dieses Gesetz, die Registrierkassenpflicht, und gleichzeitig immer die Abänderungsanträge dazu sind ein Meisterstück, wie eine schlechte Umsetzung eines wichtigen Vorhabens erfolgt.

Es ist selbstverständlich ein zentraler Punkt, dass es eine faire Besteuerung gibt und es möglichst einfach ist. Daher glauben wir auch, dass beispielsweise die Änderung für die Almhütten, Schihütten und so weiter eine kluge, eine nachvollziehbare ist und tatsächlich unterstützenswert ist. Aber insgesamt ist dieses Gesetz ein Flickwerk der Sonderklasse, wie Sie wissen. Und insbesondere sind natürlich auch kleine Dorfwirte verärgert. Denen müssen Sie einmal erklären, warum Sie die Registrierkassenpflicht bei 15 000 € haben und es bei den Kantinen von irgendwelchen Vereinen ganz anders läuft und wesentlich höhere Werte gelten. Das alles führt zu Verärgerung.

Herr Kollege Wöginger, kommen wir zu den politischen Parteien! Genau Sie haben jetzt ein Beispiel von der FPÖ angeführt, ein Fest mit 1 000 Leuten und so weiter. Was glauben Sie, was sich die Bürgerinnen und Bürger denken? – Die werden sich denken: Alle sollen gleich ihre Steuern zahlen, warum soll es eine Ausnahme für politische Parteien geben? Das ist in dieser Form nicht nachvollziehbar! *(Beifall bei Grünen und NEOS.)*

Ein ganz zentraler Punkt in dieser Frage ist die Transparenz. Und gerade den politischen Parteien steht es an, möglichst transparent mit ihren Einnahmen zu sein.

Das vorliegende Gesetz erfüllt das bei Gott nicht, und daher gibt es von unserer Seite auch einen entsprechenden Abänderungsantrag:

Abänderungsantrag

der Abgeordneten Lichtenecker, Kogler, Brosz, Kolleginnen und Kollegen

Der Nationalrat wolle beschließen:

Die Regierungsvorlage betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Verrechnungspreisdokumentationsgesetz erlassen und das Einkommensteuergesetz 1988 sowie weitere Gesetze geändert werden (EU-Abgabenänderungsgesetz) in der Fassung des Berichts des Finanzausschusses 1243 d.B. wird wie folgt geändert:

In Artikel 10 entfallen die Ziffern 3 bis 5.

Im Sinne der Bürgerinnen und Bürger ersuchen wir Sie um Ihre Zustimmung. *(Beifall bei den Grünen.)*

20.38

Präsident Ing. Norbert Hofer: Der Abänderungsantrag ist ausreichend unterstützt, ordnungsgemäß eingebracht und steht mit in Verhandlung.

Der Abänderungsantrag hat folgenden Gesamtwortlaut:

Abänderungsantrag

der Abgeordneten Ruperta Lichtenecker, Werner Kogler; Dieter Brosz, Freundinnen und Freunde zum Bericht des Finanzausschusses über die Regierungsvorlage (1190 d.B.): Bundesgesetz, mit dem das Verrechnungspreisdokumentationsgesetz erlassen, das Einkommensteuergesetz 1988, das Finanzstrafgesetz, das Kontenregister- und Konteneinschaugesetz, das Kapitalabfluss-Meldegesetz, das Gemeinsamer Meldestandard-Gesetz, das EU-Amtshilfegesetz, das Zollrechts-Durchführungsgesetz, das Bewertungsgesetz 1955, das Körperschaftsteuergesetz 1988 und die Bundesabgabenordnung geändert und das EU-Quellensteuergesetz aufgehoben werden (EU-Abgabenänderungsgesetz 2016 – EU-AbgÄG 2016) (1243 d.B.)

Antrag

Der Nationalrat wolle beschließen:

Die Regierungsvorlage betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Verrechnungspreisdokumentationsgesetz erlassen und das Einkommensteuergesetz 1988 sowie weitere Gesetze geändert werden (EU-Abgabenänderungsgesetz) in der Fassung des Berichts des Finanzausschusses 1243 d.B. wird wie folgt geändert:

In Artikel 10 entfallen die Ziffern 3 bis 5.

Begründung

Gerade Parteien sollten mit gutem Beispiel in Sachen Transparenz vorangehen. Die nun geplanten Gesetzesänderungen bedeuten für Parteien und ihre Organisationseinheiten allerdings im Gegenteil eine Steuerbefreiung und Erleichterungen in der Aufzeichnungspflicht von Umsätzen aus Parteifesten, auch wenn diese zur Verfolgung von parteipolitischen Zielen verwendet werden.

Der Standard fasste am 1. Juli 2016 den Effekt dieser Regelung zusammen: "Der österreichische Steuerzahler verzichtet künftig auf Budgeteinnahmen, damit die Parteien mehr Geld in die Wahlkampfwerbung stecken können."

Kein Irrtum, wie sich zeigt: Denn in der Begründung des (in die obenstehende Regierungsvorlage inzwischen eingearbeiteten) Abänderungsantrages zur RV 1190 im Finanzausschuss vom 30.6.2016 heißt es ganz konkret:

„Da nach der Judikatur des VwGH parteipolitische Zwecke keine gemeinnützigen Zwecke darstellen (VwGH 3.10.1996, 94/16/0246), kommt diese Steuerbefreiung für Veranstaltungen von politischen Parteien nicht zur Anwendung, wenn die Erträge aus der genannten Veranstaltung für eigene Zwecke verwendet werden.

Ziel der Änderung ist es, die steuerliche Behandlung geselliger und gesellschaftlicher Veranstaltungen von politischen Parteien an die steuerliche Behandlung vergleichbarer Veranstaltungen von gemeinnützigen Vereinen anzunähern. Aus diesem Grunde sollen solche Veranstaltungen politischer Parteien, die im Übrigen den Kriterien eines entbehrlichen Hilfsbetriebes gemäß § 45 Abs. 1a der Bundesabgabenordnung dem Grunde nach entsprechen und somit einem kleinen Vereinsfest vergleichbar sind, auch dann unter die Steuerbefreiung gemäß § 5 Z 12 fallen, wenn die Erträge nicht für gemeinnützige Zwecke, sondern zur materiellen Förderung von Zwecken im Sinne des § 1 des Parteiengesetzes 2012 der veranstaltenden politischen Partei verwendet werden. Dies ist vor dem Hintergrund vorgesehen, dass auch parteipolitische Aktivitäten aus demokratiepolitischer Sicht unterstützenswerte Zwecke darstellen. Zwecke im Sinne des § 1 Parteiengesetz 2012 sind vor allem solche, die auf die Beeinflussung der staatlichen Willensbildung abzielen; eine materielle Förderung

dieser Zwecke findet daher dann statt, wenn die Mittel beispielsweise für die Wahlwerbung oder für Informationen über die politischen Tätigkeiten dieser Partei verwendet werden.“

Bisher herrschte demnach folgende Situation in Bezug auf Einkünfte von politischen Parteien aus ihren Festen: Einkünfte von Veranstaltungen politischer Parteien waren nicht steuerbefreit, wenn die Erträge für eigene (politische) Zwecke verwendet wurden.

Just zu dem Zeitpunkt, als die Aufzeichnung von Umsätzen über die Registrierkassen auch für Parteien schlagend werde würde, wird nun seitens der Regierung versucht, diese Transparenz auch gleich wieder abzuschaffen:

Zukünftig sind Umsätze bis zu einer Freigrenze von 15.000 Euro pro Jahr aus Festivitäten von politischen Parteien steuerbefreit - auch wenn sie für die eigenen politischen Zwecke - auch Wahlwerbung - verwendet werden.

Eine manipulationssichere Aufzeichnung der Umsätze bis zu dieser Grenze ist ebenfalls weiterhin nicht vorgeschrieben.

Gerade Parteien sollten mit gutem Beispiel vorangehen und größtmögliche Transparenz walten lassen - gleich auf welcher Ebene. Dies dient auch der Vertrauensbildung in demokratiepolitische Institutionen. Die geplante Bevorzugung der großkoalitionären Vorfeldorganisationen mit einer Analogie zum gemeinnützigen Vereinswesen zu begründen, ist gewagt.

Präsident Ing. Norbert Hofer: Zu Wort gelangt Herr Abgeordneter Schultes. – Bitte, Herr Abgeordneter.